Claus-Dieter Schulze (Grimnitz b. Berlin)

Evangelische GEMEINDE ZU DÜREN

Auslaufmodell Volkskirche – Zehn Thesen zum Zusammenhang von Kirchengestalt und Kirchenökonomie

anlässlich seines Vortrages „Welche Zukunft hat die Kirche? Wege aus der Lethargie“ am 19. Oktober 2005 im Theologischen Gesprächskreis der Evang. Gemeinde zu Düren

Das soll man wissen, dass eine Kirche durch Widerwärtigkeiten wächst, dass sie aber durch Wohlergehen unter allen Umständen abnimmt. Martin Luther (WA 5, 42)

1. Die evangelische Volkskirche in Deutschland hat ihren Charakter verloren, obligatorische religiöse Organisationsform aller Untertanen zu sein, - ist aber nicht etwa zu einem Zusammenschluss bewusster Bekenntnisgemeinden geworden. Sie ist seit dem Ende der feudalen Staat-Kirche-Verflechtung 1918 in einer schubweisen Erosion begriffen. Die Bismarck'sche Zivilstandsgesetzgebung (1875) konnte sich in den Kirchenaustrittsbewegungen am Ende des 19.Jahrhunderts, der Weimarer Republik, der Nazizeit, der Wohlstandsbundesrepublik und besonders der DDR sowie zuletzt im Säkularpluralismus des wiedervereinigten Deutschland voll auswirken. Nur noch gut 60% der Bevölkerung gehören einer der beiden Großkirchen an, in den Neuen Ländern (Ex-DDR) nur noch wenig mehr als 20%. (Der katholischen Kirche hauptsächlich in der alten Bundesrepublik geht es inzwischen kaum besser als der EKD.)

2. Die „Volkskirche“ ist hinsichtlich ihrer Finanzbasis und gesellschaftlichen Privilegien nur durch staatliches Wohlwollen (direkte und indirekte Stützungen) lebensfähig. Nachdem im Reichsdeputationshauptschluss von 1803 auch die evangelischen Kirchengüter säkularisiert worden waren, bildete sich im 19.Jahrhundert anstelle nie erfolgter Einmalentschädigung das System der Kirchenfinanzierung durch jährliche staatliche Dotationen (bei Pfarrgehältern bis heute 15%!) und von den Parlamenten genehmigten Kirchensteuern heraus, in Preußen endgültig 1905. Ein Drittel der kirchlichen Einnahmen kommt bis zum 1.Weltkrieg aus Kirchensteuern, in den 70er und 80er Jahren der alten Bundesrepublik sind es zwei Drittel, dazu ca. 15-20% direkte Staatsleistungen. Bei den Weimarer Verfassungsberatungen 1918/19 wurde der Begriff „Körperschaft öffentlichen Rechts“ in Anwendung auf die Kirche als „notwendiger Hilfsbegriff zur Erreichung des finanziellen Aufbaus“ bezeichnet.

3. Durch die Entwicklung ihrer geistlichen Funktionsträger zu bürgerlichen Pfarrbeamten entfernte sich die „Volkskirche“ vom Volk. Die beamtenähnliche Stellung der Pfarrer ergibt sich aus der „Dienstherrenfähigkeit“, die der Staat der Kirche als Körperschaft öffentlichen Rechts zuspricht. Bis 1918 waren Pfarrer durch die lutherische Verbindung von Staatsoberhaupt und Notbischof (mittelbare) Staatsbeamte, deutlich formuliert im Preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794 (§ 19). Die sozioökonomische Angleichung der nicht zuletzt von (nach 1875 entfallenden) Stolgebühren lebenden Pfarrer an die „anderen“ Beamten – weg vom Pfründensystem hin zum Einheitsgehalt – erfolgt allmählich: im erstmals formulierten Pfarrbesoldungsgesetz von 1909 liegt das Gehalt nur noch 10-20% unter dem der Richter. Angesichts des derzeitigen Sozialabbaus ist der privilegierte Beamtenstatus der Pfarrer trotz hoher Arbeitsleistung eine Glaubwürdigkeits- bzw. Distanzbelastung und wird von Gemeindegliedern und Kirchenfernen nicht selten als Solidaritätshindernis empfunden. Für die beim

Stellenabbau übrigbleibenden Kirchenfunktionäre ist ja an die Stelle alter Bischofs- bzw. Staatsabhängigkeit nicht freikirchliche Zustimmungsabhängigkeit getreten sondern weitgehende Unabhängigkeit (Arbeitsplatzsicherheit bei steigendem Leistungsdruck) wie kaum sonst in der Gesellschaft.

4. Obgleich die Kirchen ihre privilegierte Position erst einmal in die neue EU-Verfassung retten konnten, wird unter Hinweis auf Sparzwänge, die Notwendigkeit allgemeiner Werteerziehung, Mitgliederschwund und Auszehrung ihrer theologischen Substanz und weltanschaulichen Plausibilität zunehmend an ihrem Status gerüttelt. Im „Entwurf: Vertrag über eine Verfassung für Europa, 2003“ heißt es in Art. 51 (1) zwar: „Die Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedsstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht.“ Andererseits zeigen Vorgänge wie Zunahme der indirekten Steuern bei Verringerung der kirchensteuerrelevanten Lohn/Einkommenssteuern, Verkleinerung und Statusverlust der Theologischen Fakultät an der Humboldt-Universität, Subventionskürzungen für kirchliche Kitas und Religionsunterricht sowie Überlegungen für ein LER-Pflichtfach (mit oder ohne die Ausweichalternative konfessioneller Religionsunterricht) auch für Berlin, dass der Staat den Spielraum der „Volkskirche“ einschränken will. Auf einen Vergleich des gerade neu auszuhandelnden Staatsvertrages der EKBO mit dem Land Berlin mit den (Bln-W)Vereinbarungen von 1970 darf man gespannt sein.

5. Zu den Faktoren und Hintergründen des Bedeutungsverlustes der „Volkskirche“ gehören im einzelnen: - Das Aussterben der traditionellen konfessionellen Milieus, in denen eine „Religion ohne Entscheidung“ (Wölber) möglich war: es wird nicht mehr in geschlossenen kulturellen Einbindungen das Kirchenjahr und der Wochentagerhythmus beachtet, getauft, konfirmiert, getraut, beerdigt. Mitglieder wachsen nicht automatisch nach. Christentum wird nicht mehr kollektiv angeeignet.
- Der Verlust des Ritualmonopols an konkurrierende religiöse und säkulare Lebenshöhepunkte-Gestalter („Ritual-Designer) mit geschulter *individueller* Einfühlung und Kundenbetreuung, dazu islamische und fernöstliche Ritenangebote.
- Der Verlust an weltanschaulicher Plausibilität (z.B. „Schöpfung *oder* Evolution“) in einer (post-) modernen, pluralistischen, auch *undogmatisch*-religiösen Informationsgesellschaft. Im neuzeitlichen Weltbild fehlt z.B. das antik-mittelalterliche Jenseits mit Auferstehung zum Gericht, apokalyptischem Vorlauf und Wiederkunft Christi: Weltuntergangsszenarien (Klimakatastrophe, nuklearer Winter,...) werden nicht mehr mit einem (Un-)heilsplan Gottes in Verbindung gebracht, schrecken oder trösten nicht mehr. Kirchliche Botschaft wurde dehnbar interpretationsfähig und –bedürftig.
- Der Gottesbegriff selber ist – im interreligiösen und wissenschaftlichen Abgleich – für den Normalgläubigen völlig diffus geworden: einerseits dankt der Allmächtige nach Auschwitz zugunsten des ohnmächtigen Gottes im leidenden Jesus ab, andererseits etabliert sich die Allmacht des Kapitals als göttliches System mit allen Verehrungs- und Unterwerfungskonsequenzen (der verschuldende Gott): der glückliche Kapitalverehrer erhält Leben nicht durch/als Geschenk sondern durch Kauf. Die Chance dabei: Jesus löst sich vom Christus, der kirchen- und imperiumsbildend seinen römischen Triumphzug durch die (erst mittelmeerisch-europäische, dann ganze) Welt antrat.
- Innerkirchlich (und missionarisch) ging die Plausibilität gottesdienstlicher Formen (trotz Sehnsucht nach sinnlicher Darstellung von Sinnerfahrung) verloren, weil ihre Anlehnung an Hofrituale (Audienz beim Kyrios) zwischen den Gestaltungsformen einer demokratischen Gesellschaft (trotz amerikanischer Wahlauftrittsinszenierungen) an Überzeugungskraft einbüßt. Korrigierende Agendenreformen in der 2.Hälfte des 20.Jahrhunderts wirken demgegenüber meist hilflos, weil entweder verflachend zugunsten einer nur horizontalen Dimension

von (menschlicher) Gemeinschaft oder restaurativ-akklamatorisch mit weitgehend entpersonalisierter Gott-Adresse.
- In der utilitaristischen und individualistischen Spaßgesellschaft sind auf ideologischer Ebene auch aufklärerisch-humanistische Werteorientierungen und mit ihnen die Sozialethik der Kirchen an den Rand geraten, so wie auf soziologischer Ebene bei schwindender langfristiger Bindung auch Parteien und Gewerkschaften Mitglieder verlieren.
- „Volkskirche“ behält nur noch als Sozialkirche eine gewisse Akzeptanz bei potentiellen Kunden (und bürgersinnigen Spendern), insofern sie den schwindenden Sozialstaat ersetzt: Verdiesseitigung des Kirchenbegriffs als mildtätige Organisation, Diakonisches Werk / Caritas als staatlich-gesamtgesellschaftlich finanzierter „Konzern für Nächstenliebe“. Wenn im Zuge des Sozialabbaus diese Subventionierung versiegt, verliert sich auch dieses Positivimage von organisierter Christlichkeit. Kerngemeinde ist vielfach nur noch Verein zur Befriedigung religiös eingefärbter Geselligkeit – Gemeinschaftserleben das leitende Interesse auch für viele „Engagierte“. „Reich Gottes“ als Erwartungs- und Handlungshorizont eines Friedens- und Gerechtigkeits-Reiches konstituiert aber nicht „Volkskirche“ sondern ein ökumenisches Dienstgruppen-Netzwerk.

6. Das alternativlose Festhalten an der kirchensteuerfinanzierten, staatssubventionierten Großorganisation verhindert das Eingeständnis, dass Protestantismus / Evangelische Kirche als religiös-kultureller Gesamtkomplex in Deutschland im Absterben begriffen ist. Unübersehbar ist dies im Osten, spürbar aber auch längst im Westen und Süden. Gegenläufige Tendenzen und Strategien wie bekenntnishafte Entschiedenheit, kreative Spiritualität, Neuformulierung theologischer Grundaussagen für das 21.Jahrhundert, Bemühen um Werteverbindlichkeit (angesichts von Terrorismus- und Neonazismusangst sowie Vermarktbarkeitsethik) und missionarische Fantasie im Erreichen längst abgedrifteter oder neu entstandener Subkulturen gibt es zweifellos, doch kommt dies eher einer vereinzelt-lokalen Verlebendigung zugute, trotz bischöflich-medialer Verallgemeinerungsversuche, die längst defensiven Charakter angenommen haben. Die Rechtfertigung von Volkskirche noch in der Kontroverse zwischen BK und Reichskirche während der Nazizeit mit dem Argument eines notwendigen Wächteramtes setzt ja letztlich voraus, dass die Gesellschaft („die Politik“) in der Nachwirkung des mittelalterlichen Gegenübers von Kirche und Staat (bzw. in Anerkennung einer Zwei-Reiche-Lehre) hörbereit bleibt. Tatsächlich aber wird die Selbsterhaltungs-„Volkskirche“ nur noch als eine Lobbygruppe unter vielen empfunden, die nicht mehr die „Leitkultur“ formulieren und einklagen kann (will?).

7. Die „Volkskirche“ mit ihrer flächendeckenden Gemeindestruktur verfügt immer noch über zahlreiche (materielle) Ressourcen, selbst wenn fusionierte Gemeinden oft viel mehr Gebäude und Liegenschaften haben als sie verwaltend erhalten können, besonders auf dem Lande mit zT zweistelligen Filialen: Dorfkirchen und Pfarrhäusern. Das weite Kleid schlottert um die abgemagerte Gestalt. Neben seelsorgerlich-sozialen und kulturellen Verpflichtungen machen es die langfristigen finanziellen (Pensionskassen!) z.Zt. unwahrscheinlich, dass im Laufe des nächsten Jahrzehnts ein totaler äußerlicher Kollaps eintritt. Aber darin steckt zugleich eine Chance des Gestaltwandels.

8. Im Grundkonflikt zwischen institutioneller Selbsterhaltung und Brauchbarkeit für die Aufgabe, den Sendungsauftrag, wird gewöhnlich das Eigeninteresse derer, für die Kirche Erwerbsort (Arbeitgeber) ist, verschleiert. In der gegenwärtigen offenkundigen Krise („Zeit der Dürre“) wird argumentiert, man dürfe einen noch bestehenden „Wettbewerbsvorteil“ nicht aufgeben, selbst wenn die Qualität des zeitgerechten Angebots zweifelhaft ist, weil ja eine Erneuerung durch den Geist unverfügbar sei und Gott auch auf krummen Linien gerade schreibe. Und letztlich sei auch anstrengende Nachlassverwaltung ihren Lohn wert. Außer-

dem: zu viele Familien leben in einer Zeit (neuer) gesamtgesellschaftlicher materieller und seelischer Verarmung direkt und indirekt von der Kirche, als dass man jene mutwillig durch Liquidationsbeschleunigung „freisetzen“ könnte. Richtig, aber es geht trotzdem und mit „Sozialplan“ um den Mut zum Umbau und zur Umwidmung, solange noch Ressourcen zu handhaben sind. Freilich, wer 1945 oder in der DDR der 80er Jahre und in der Wendezeit Alternativen zum sterbenden Althergebrachten oder zur Restauration in Gang setzen wollte, galt auch da als verantwortungsloser Verächter der Chancen, die Gott gibt bzw. als schwärmerischer Spinner.

9. Eine Nachfolgegestalt von Volkskirche könnte eine gastfreie, plural-liberale Minderheitskirche als „corpus permixtum“ mit gestufter Mitgliedschaft sein, die sich mehr oder weniger am Markt der Sinnanbieter orientiert. Diese Kirche wird auch (analog 1918) für ihre „ökonomischen Grundrechte“ kämpfen und sich schließlich mit einem gesetzlich gesicherten Anteil an einer Kultursteuer (ähnlich wie in Spanien und Italien) zufrieden geben (müssen). Beim bejahten „Abschied von der Kirchensteuer“ (Publik Forum, Dietrich-Bonhoeffer-Verein) könnte sie sich als eine Art Großverein auch auf ein Gemisch von Leistungszahlung von Kunden und engagiert-freiwilligen Solidarbeiträgen konzentrieren. Sie würde sich dafür um eine angebotsorientierte Glaubensvermittlung und Seelsorge je nach persönlichem Geschmack und Lebensrhythmus bemühen und zugleich auf gesellschaftliche Wachsamkeit Wert legen. Diese liberale Beteiligungskirche würde vielleicht nur noch in losem Verbund mit konservativ-traditionspflegenden (ländlichen?) Milieu-Restgemeinden und sektiererhaften, fundamentalistischen „Kleine Herde“-Gruppen stehen. Der Trend geht derzeit zu dieser Art „landeskirchlichem“ Pluralismus, den keine Bekenntnisschrift und auch kein Kirchensteuerprivileg mehr zusammenhält.

10. Möglich wäre aber daneben und mit zunehmender Tendenz auch eine Entwicklung, die einen uneigennützigen politisch-diakonischen und religiös-therapeutischen Dienst an der Gesellschaft als ***Missio Dei*** und Gottes-Dienst in den Vordergrund stellt. Weil dafür nur ein mehrdimensionales ökumenisches Netzwerk sehr verschiedener lokaler christlicher „NGOs“ infrage kommt, die ordensähnlich dezentral und global ihre Konkretisierung von Jesus-Nachfolge versuchen, wäre für dieses Organisationsprinzip der öffentliche Körperschaftsstatus von Kirche samt Pfarrbeamtentum kontraproduktiv. Ihren Erwerbsort müssten die Einzelmitglieder der Nachfolgeeinheiten „in der Welt“ und/oder in der Subsistenzwirtschaft klosterartiger Gemeinschaften haben, für eine Übergangszeit auch noch („Stand- und Spielbein“) in „volkskirchlichen“ Anstellungsverhältnissen. Dabei könnten sich ehemals „volkskirchliche“ Ressourcen in eine neue Form basisgemeinschaftlicher Lebens- und Wirtschaftszusammenschlüsse umwandeln lassen, die „Gemeindeaufbau und Gesellschaftsaufbau“ miteinander verbinden, je nach konkreten örtlichen Erfordernissen und Gegebenheiten. Das für die Schorfheide-Region entworfene Szenarium der Kommunität Grimnitz (Anhang) ist dafür nur ***ein*** ortsbezogenes Beispiel.
Den Symbolnamen Kirche für ein wünschenswertes Miteinander in der Aktualisierung biblischen Glaubens sollte ein solches interkonfessionell differenziertes Gebilde ruhig für sich in Anspruch nehmen. Eine beherzte Ausstrahlung von Wahrheit und Leben könnte auch für „das Ensemble der Opfer und Beunruhigten“ (E. Lange) des herrschenden Weltsystems anziehend sein, die auf diese Weise zusammen mit den früher „konventionell“ Gewonnenen Gemeinde bilden.

(26.11.04)